



**Ein „praecedentz“-Fall in Bielefeld um 1740
Zum Verhältnis des zwischen dem Stift St. Marien und dem Stadtrat im 18.
Jahrhundert**

Der Minden-Ravensberger 1994

Seite 75-76

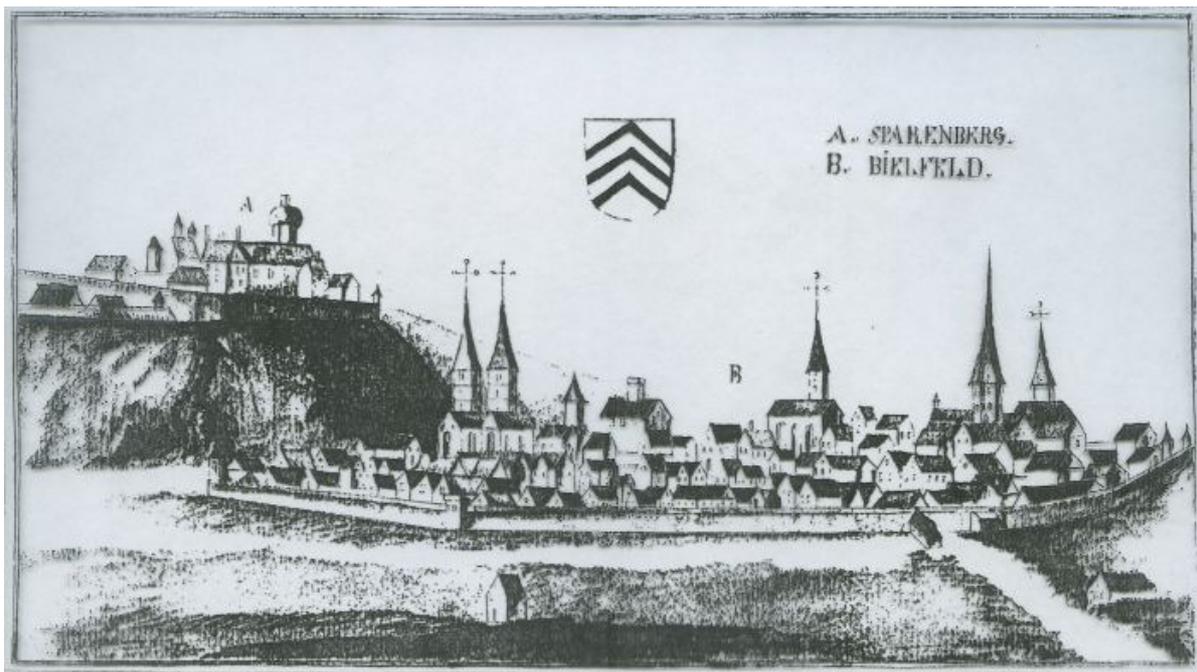
von Joachim Wibbing

Am 31. Mai 1740 starb der König von Preußen, Friedrich Wilhelm I. (1713-1740). Die ehemalige Grafschaft Ravensberg und damit auch die Stadt Bielefeld verloren ihren Landesherrn. Um der Trauer Ausdruck zu verleihen, wurde beschlossen, eine „Leichenproession“ durchzuführen, die von der Neustädter Marienkirche zu Altstädter Nikolaikirche führen sollte. Bereits 1713 – als der Vorgänger Friedrich Wilhelms I., Friedrich I., gestorben war – hatte man einen solchen Trauerzug in Bielefeld veranstaltet. Dabei gingen die Stadträte und die Bürger in der Altstadt in die Altstädterkirche, um im Anschluss an die Prozession eine Leichenpredigt zu hören, die Kanoniker des im Jahre 1293 gegründeten Marienstiftes zum selben Zweck jedoch in die Neustädter Kirche. Nun, 1740, am 29. Juni, sollte die Leichenprozession wegen „des höchst kläglichen Abstands Ihrer königlichen Majestät“ wiederum gemeinsam – vom Stadtrat und dem Kapitel – durchgeführt werden. Die Leichenpredigten sollten dann für die verschiedenen Gruppen ebenfalls in den beiden Stadtkirchen gehalten werden. In diesem Zusammenhang kam es jedoch zu einem Streit darüber, welcher der beiden Gruppierungen – Stadtrat und Bürgerschaft auf der einen Seite, Kanoniker und Vikare auf der anderen – der Vortritt, die Präcedenzfall (vom lateinischen praecedere, vorgehen) gebühre. Bisläng war es steht so gewesen, dass das Kapitel den Trauerzug anführte. Dies war auch nur zu verständlich, hatten doch im Jahre 1293 die Grafen von Ravensberg das Kollegiatstift an der Pfarrkirche der Bielefelder Neustadt als ihre Grablege gegründet. Eine der Hauptaufgaben der Kanoniker, und der im 14. und 15.

Jahrhundert dazu kommanden Vikare war der Chordienst zu Gunsten des Stifters, Ottos III. von Ravensberg, der zusammen mit seiner Frau sein Grab auf dem Chor der Neustädter Marienkirche gefunden hatte. Das Seelenheil des Landesherrn lag den Kanonikern besonders am Herzen, durch ihre Gebete sollte es im jenseits gewährleistet sein. Die Grafen von Ravensberg hatten ihrerseits das Patronatsrecht über das Stift, was bedeutete, dass sie die Pfründen vergeben konnten. Im Jahre 1346 starb das gräfliche Haus im Mannesstamm aus, Erben waren die Herzöge von Jülich-Berg. Nachdem 1609 der letzte Herzog, Johann Wilhelm, geistig umnachtet und kinderlos gestorben war, traten die Brandenburger und Pfalz-Neuburger ihre Herrschaft in Ravensberg an. Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts regierten dann die Brandenburger, die 1701 die Königswürde in Preußen erhielten, alleine in Ravensberg. Friedrich Wilhelm I. war damit Patronatsherr des Stiftes, dieses Recht leitete sich direkt von dem Gründer Otto III. her. Und obwohl sich das Lebensideal der Kanoniker gewandelt hatte – im 16. Jahrhundert hatte die Reformation Einzug gehalten, ab 1672 gab es sieben evangelische und fünf katholische Kapitelsherren – betrachteten die Geistlichen doch noch immer als eine ihrer vornehmsten Aufgaben die Trauer um den Landesherrn. Deshalb war es nur zu verständlich, dass die Kanoniker davon ausgingen, auch im Jahr 1740 wiederum den Trauerzug anzuführen, dies sei schließlich ihr Vortrittsrecht, das „*ius praecedentiae*“, und das wollten sie sich nicht nehmen lassen. Der Magistrat der Stadt hätte es vielleicht akzeptiert, wenn der ehrwürdige Herr Dekan, der Leiter des Stiftes, und die Kanoniker, vorangeschritten wären. Aber zu dem Stift gehörten auch einige Vikare, die ursprünglich ihren Dienst an den im Mittelalter in der Kirche zahlreich gestifteten Altären versahen. Ihre soziale und finanzielle Bestellung war in der Regel keine gute, ihr Ansehen schlecht. Die Stadträte konnten sich nicht damit abfinden, dass auch diese „armen Priester“ im Leichenzug ihnen und der Bürgerschaft voranschreiten sollten. Der Magistrat sah darin einen „Tort“, der ihm stiftischerseits zugemutet würde. Das Kapitel seinerseits jedoch wollte auf sein Recht keineswegs verzichten, hätte dies doch bedeutet, dass es hinter „becker und bauren“ hätte hergeben müssen, die zum Magistrat und der Bürgerschaft gehörten. Damit war ein Streit unausweichlich, bei einer Konferenz konnten die verschiedenen Auffassungen nicht auf einen Nenner gebracht werden. Das Kapitel sah sich genötigt, sich direkt an den König – nunmehr Friedrich

II., auch "der Große" genannt – zu wenden und „bitterste klage (zu) führen“. Am 26. Juli 1740 erging eine Kabinettsordre an den Rat der Stadt, er möge doch gefälligst die Rechte des Kapitels anerkennen, allein damit war der Streitfall noch nicht geregelt. Das Kapitel schaltete das zuständige Gericht ein und erhob Klage gegen die Stadt, weil diese die königliche Anweisung zu hintertreiben versuchte. Der Schriftwechsel zog sich auf diese Weise bis zum Januar des Jahres 1742 hin. Denn erging nochmals eine königliche Anweisung, dass man um solche „Dinge“ keine Prozesse führen solle. Letztlich blieb es also dabei, dass das Kapitel in diesem „praecedentz“-Fall die Oberhand behielt.

Auf dem heutigen Betrachter mag der Fall wie eine Nichtigkeit wirken. Allein, kann man daran doch erkennen, wie sich das Prestige und die gesellschaftliche Anerkennung in der Geste des Vortritts äußerte und damit aus einer vermeintlichen Geringfügigkeit ein „Politikum“ wurde.



Bielefeld 1745: von links die Sparrenburg und dann die markanten Türme der damaligen Kirchen: Neustädter Marienkirche, St. Jodokus-Kirche, Altstädter Nicolaikirche und Süsterkirche (Stadtarchiv Bielefeld)

Eine Ansicht der Stadt Bielefeld die um das Jahr 1745 von E.A.F. Culemann angefertigt wurde – vom Osten ausgesehen. Entgegen früherer Startansichten orientierte sich diese Zeichnung erstmals weitgehend an der Wirklichkeit.